

# Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt und Ausbildung

Referent: Olaf Strübing



Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IV)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Gliederung

Vorstellung von AZF 3

Modul 1: Arbeitsmarktzugang

Modul 2: Arbeits- und Ausbildungsförderung

Modul 3: Aufenthaltsstatus und Aufenthaltstitel

# Aufenthaltsstatus und Aufenthaltstitel

## Nach negativem Abschluss des Asylverfahrens

- Erteilung einer Duldung
- Die Abschiebung ist (noch) nicht möglich, da:
  - Bürgerkrieg im Heimatland
  - Transport unmöglich
  - Gesundheitliche Gründe
  - Fehlende Passpapiere

The image shows a sample of a German 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)' (Removal Deferral) certificate. The document is green and white with a watermark of the German eagle. It contains fields for personal data, a photo, and official stamps. The text includes 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)', 'Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!', and 'Q0000000'.

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis

- Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet (o.u.) nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 (AsylG) abgelehnt
- Ausweisungsgrund liegt nicht vor.
- **Identität ist geklärt und der Nationalpass liegt vor.**
- Mit Visum eingereist.
- Der Lebensunterhalt ist gesichert.

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IV)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

## Mitwirkung bei der Passbeschaffung

- Laut Erlass vom 13.2.2018 zur Passbeschaffung trifft den Ausländer eine „Mitwirkungs- und Initiativpflicht“, die Ausländerbehörde eine „Hinweis- und Anstoßpflicht“.
- Die Mitwirkung muss **zumutbar** sein.

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IV)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende I

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a (AufenthG):
  - 4 Jahre Voraufenthalt
  - 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Schul- oder Berufsabschluss
  - Antragstellung nach Vollendung des 13. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IV)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende II

- Positive Zukunftsprognose
- Keine Hinweise, dass der Antragsteller sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO) bekennt
- Keine Erteilung, wenn Abschiebung wegen Identitätstäuschung nicht möglich war
- Die Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn ein Asylantrag als o.u. abgelehnt worden ist.

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IV)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



## Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration I

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b (AufenthG):
  - 8 Jahre Voraufenthalt als Einzelperson
  - 6 Jahre, wenn Haushaltsgemeinschaft mit Kind
  - Bekenntnis zur FDGO
  - Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
  - Überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder Prognose der Lebensunterhaltssicherung in Zukunft
  - Ausnahmeregelungen beachten

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IV)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

## Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration II

- Mündliche A2-Kenntnisse
- Nachweis des Schulbesuchs von Kindern
- Keine Erteilung, wenn Abschiebung unmöglich war wegen Identitätstäuschung oder Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung
- Keine Erteilung, wenn Ausweisungsinteresse besteht.
- Die Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn ein Asylantrag als o.u. abgelehnt worden ist.

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IV)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Aufenthaltserlaubnis wegen eines Privatlebens I

- Aufenthaltserlaubnis, weil die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist (§ 25 Abs. 5):
  - Ehe oder Verpartnerung mit einer Person, die nicht abgeschoben werden darf, Staatenlosigkeit, Reiseunfähigkeit, unverschuldete Passlosigkeit
- „Privatleben“ im Sinne von Art. 8 EMRK:
  - Dauer und Grund des Aufenthalts
  - Gesellschaftliche und soziale Integration

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IV)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

## Aufenthaltserlaubnis wegen eines Privatlebens II

- Familiäre und soziale Beziehungen in Deutschland
- Straftaten
- Wirtschaftliche Verhältnisse
- Mögliche Wiedereingliederung ins Herkunftsland
- Wenn der Asylantrag als o.u. abgelehnt worden ist, ist eine Erteilung nicht möglich.

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IV)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

## Ausbildungsduldung § 60 a I

- Rechtsanspruch bei schulischer oder betrieblicher Ausbildung oder einem dualen Studium:
- Erteilung für die Dauer der Ausbildung
- Keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- Kein Arbeitsverbot
- Pflicht zur Mitwirkung an der Identitätsaufklärung
- Keine Verurteilung wegen einer Straftat (Geldstrafen bis zu 50 Tagessätze oder bis zu 90 Tagessätze für Straftaten, die nur von Ausländer\_innen begangen werden können bleiben außer Betracht)

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IV)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

## Ausbildungsduldung § 60 a II

- Bei Abbruch der Ausbildung wird einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt
- Der Betrieb ist verpflichtet den Abbruch der Ausländerbehörde mitzuteilen
- Bei Nichtübernahme in den Betrieb wird die Duldung einmalig für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert.

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IV)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

## Aufenthaltserlaubnis (§ 18 a) nach der Ausbildung I

- Nach der Übernahme in den Betrieb besteht ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre, wenn:
  - Ausreichend Wohnraum
  - B1 der deutschen Sprache
  - Keine Täuschung der Ausländerbehörde
  - Keine Hinauszögerung oder Verhinderung der Abschiebung
  - Keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IV)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

## Aufenthaltserlaubnis (§ 18 a) nach der Ausbildung II

- Keine Verurteilung wegen einer Straftat (Geldstrafen bis zu 50 Tagessätze oder bis zu 90 Tagessätze für Straftaten, die nur von Ausländer\_innen begangen werden können bleiben außer Betracht)
- Es erfolgt eine Arbeitsmarktprüfung

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IV)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



## Härtefallkommission Niedersachsen (§ 23 a) I

- Die Härtefallkommission (HFK) prüft, ob dringende persönliche oder humanitäre Gründe einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen, wenn alle anderen Bleiberechtmöglichkeiten ausgeschöpft sind (Subsidiarität)!
- Die HFK stellt dabei insbesondere auf Integrationsleistungen in Deutschland ab:
  - Langjähriger Aufenthalt in Deutschland
  - Deutschkenntnisse
  - Schulbesuch/Kindergarten

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IV)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

## Härtefallkommission Niedersachsen (§ 23 a) II

- Schulische oder betriebliche Ausbildung
- Studium
- Erwerbsarbeit
- Ehrenamtliches Engagement
- Die Situation im Heimatland wird nicht geprüft!
- Die Ablehnung des Asylantrags als o.u. steht der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht im Weg.

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IV)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

## Literatur

Erlass vom 13.02.2018 vom Innenministerium Niedersachsen zur Passbeschaffung

[https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/20180213\\_Erlass\\_International-Schutzberechtigte\\_Absehen-Passp\\_Passersatz\\_ge%C3%A4nderteNamensschreibweise\\_erg\\_E-Mail\\_BMI.pdf](https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/20180213_Erlass_International-Schutzberechtigte_Absehen-Passp_Passersatz_ge%C3%A4nderteNamensschreibweise_erg_E-Mail_BMI.pdf)

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IV)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.